

Beratungsunterlage

## **TOP 4 Teilfortschreibung Windenergie: Sachstand und weiteres Vorgehen**

(2023-02VV-1335)

### **Auswertung des Beteiligungsverfahrens**

Auf Grundlage des in der Sitzung des Planungsausschusses am 21.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs wurde eine Suchraumkulisse für die Windkraftplanung erstellt und dazu ein informelles Beteiligungsverfahren für die kommunale Ebene durchgeführt. Ziel des Verfahrens war, insbesondere in Bezug auf die konkreten Suchraumflächen, möglichst frühzeitig Aufschluss zu den gemeindlichen Belangen und lokalen Vorstellungen zu erhalten. Damit können diese Belange frühzeitig in die Planung eingebracht werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gingen in der Geschäftsstelle 117 Stellungnahmen ein. 99 Stellungnahmen davon kamen von den Kommunen bzw. wurden über die Verwaltungsgemeinschaft für die einzelnen Kommunen eingebracht. Somit hat ca. die Hälfte der Kommunen in der Region Rückmeldung gegeben.

### **Folgende neue und/oder geänderte Erkenntnisse führen zu Reduzierungen an der Suchraumkulisse**

Die Datengrundlagen der flächendeckend zu berücksichtigenden Restriktionen für die Windkraftplanung liegen der Verbandsverwaltung seit Ende September 2023 nun vollständig vor. Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 mit den neuen und/oder geänderten Erkenntnissen befasst und Änderungen am Kriterienkatalog für Ausschlussflächen für die Windenergie beschlossen. Dies führt dazu, dass sich die Suchraumkulisse von anfänglich ca. 12,8 % an der Regionsfläche auf 7,4 % reduziert hat. Die Gründe sind im Wesentlichen folgende:

#### **1. Militärische Belange – Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS):**

Die Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) konnten bisher noch nicht in den Suchraumflächen berücksichtigt werden, da unterschiedliche Datengrundlagen vorlagen und die tatsächlichen Auswirkungen auf die Windkraftplanung nicht abschließend geklärt waren. Ende Juli dieses Jahres wurden dem Regionalverband von der Bundeswehr die abschließend gültigen Daten zu den HTFS zur Verfügung gestellt. Durch HTFS weitgehend ausgeschlossene Bereiche für die Windenergie betreffen ca. 28 % der Regionsfläche.

#### **2. Anhebung der Mindesthöhe von Windkraftanlagen für Vorranggebiete von 170 m auf 200 m**

Die Grundlagendaten der zu beachtenden Radarführungsmindesthöhen (MRVA) der Bundeswehrflugplätze Flugplatz Laupheim (ETHL) und Fliegerhorst Lechfeld (ETSL), welche zu

umfangreichen Höhenbegrenzungen von Windkraftanlagen in der Region führen, bleiben unverändert. Die MRVA führen zum Ausschluss für WEA mit Gesamthöhen von über 200 m auf 33,6 % und von über 250 m auf 52,1 % der Regionsfläche.

Nach derzeitigem Stand der Technik werden an Schwachwindstandorten wie in der Region Donau-Iller bereits heute neue Anlagen mit Gesamthöhen von meist 250 m und höher projektiert. Einschlägigen Fachartikeln ist zu entnehmen, dass die Entwicklung von etwas niedrigeren Turmhöhen mit großen Rotoren dem Problem von Höhenbeschränkungen entgegengesetzt werden soll. Jedoch ist nicht zu erwarten, dass Anlagenhöhen unter 200 m zukünftig noch realisiert und wirtschaftlich zu betreiben sind. Deshalb wurde der Kriterienkatalog zu den Ausschlussflächen angepasst und die Mindesthöhe für Anlagen in Vorranggebieten von 170 m auf mindestens 200 m erhöht. Auch dann bleiben noch genügend Suchräume übrig, um das Flächenziel des Bundes erfüllen zu können.

### **3. Ausschluss der höchsten Flächenkategorie aus den Fachbeiträgen Artenschutz Bayern und Baden-Württemberg (Kategorie A in Baden-Württemberg und Kategorie 1 in Bayern). In Bayern zudem Ausschluss bei Überlagerung zweier Flächen der Kategorie 2 des Fachbeitrags**

Die Flächen der Kategorie A (Baden-Württemberg) aus den Fachbeiträgen Artenschutz wurden bereits bei der ersten Suchraumflächenplanung als Ausschlussflächen behandelt. Seit September 2023 liegt nun auch der bayerische Fachbeitrag zum Artenschutz bei der Windenergieplanung vor. Hier sollen jedoch die Kategorie 1 Flächen (höchste Schutzkategorie) dann nicht als Ausschlusskriterium behandelt werden, wenn sie ausschließlich durch die Vogelart Rotmilan begründet sind. Auch eine Überlagerung von ausschließlich durch die Vogelart Rotmilan begründeten Flächen der Kategorie 1 oder 2 mit einer anderweitig begründeten Fläche der Kategorie 2, führt nicht zum Ausschluss. Für den bayerischen Fachbeitrag wird im gemeinsamen Schreiben des StMUV und des StMWI bereits darauf hingewiesen, dass bei der Abwägung hinsichtlich der Arten Rotmilan und Seeadler, die zum aktuellen Zeitpunkt verfügbaren, fachlich anerkannten Antikollisionssysteme zu berücksichtigen sind. Die den Dichtezentren zugrunde liegenden Informationen zu der Vogelart Rotmilan liegen für den bayerischen und mittlerweile auch für den baden-württembergischen Fachbeitrag vor.

### **4. Sonstiges**

**Sonstige Flächen, die neu in den Kriterienkatalog der Ausschlussgebiete aufgenommen wurden, jedoch vom Umfang her eine eher untergeordneten Flächenumfang haben, sind die folgenden:**

- Ausschluss von Natura 2000-Gebieten in Landschaftsschutzgebieten.
- Ausschluss von Naturwaldflächen gemäß Art. 12a Abs. 2 BayWaldG
- Ausschluss der gesamten Schutzzone II von Wasserschutzgebieten
- Ausschluss von Gebieten für den Abbau / zur Sicherung von Rohstoffen (Vorbehaltsgebiete)

**Weiteres Vorgehen:**

#### **Abstimmung mit den Kommunen**

Das informelle Anhörungsverfahren hat Aufschluss über die jeweilige kommunalen Vorstellungen zu den Suchraumflächen gebracht. Die neuen und/oder geänderten Erkenntnisse

sowie die Änderung des Kriterienkataloges führen zu deutlichen Änderungen an der Suchraumkulisse.

Die Geschäftsstelle wird den Kommunen anbieten, die über umfangreiche Suchraumflächen mit entsprechender Eignung für eine Festlegung von VRG verfügen, bis Ende Januar 2024 weitere Abstimmungsgespräche durchzuführen. Bei erheblichen Abweichungen der kommunalen Vorstellungen in Bezug auf die verbleibenden Suchraumflächen wird die Verbandsverwaltung auf die jeweiligen Kommunen zugehen.

Parallel erfolgt die Erstellung der Verfahrensunterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie. Es wird angestrebt, die Unterlagen bis zur Sitzung des Planungsausschusses im März 2024 fertigzustellen, ggf. müssen im Einzelfall noch fehlende Unterlagen bis zur Sitzung der Verbandsversammlung im Mai 2024 nachgereicht werden. In der genannten Sitzung des Planungsausschusses soll der vorgelegte Planentwurf beraten werden. In der darauf folgenden Sitzung der Verbandsversammlung soll eine weitere Beratung des Planentwurfs mit den zugehörigen Unterlagen erfolgen sowie die Einleitung eines Anhörungsverfahrens beschlossen werden.

### **Bewertung / Einstufung Suchraumflächen nach bekanntem Konfliktpotenzial:**

Als Diskussionsgrundlage für die Gespräche mit den Kommunen und für den weiteren Planungsprozess dient eine Bewertung der nach Aktualisierung des Kriterienkatalogs verbleibenden Suchraumflächen. Hierfür werden verschiedene Kriterien im Hinblick auf ihr Konfliktpotenzial für eine Windenergienutzung bewertet. Ebenso werden Eignungskriterien für die Windenergienutzung berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine Priorisierung der Suchraumflächen in Bezug auf ihre Weiterverfolgung als mögliche Vorranggebietsfestlegungen im Regionalplan.

Als Konfliktkriterien werden – i. d. R. großflächige und gesamträumlich bestehende – wesentliche Belange aus den Bereichen Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Wasserschutz, Infrastruktur sowie aus der Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt. Als Eignungskriterien werden militärische Belange (z. B. MRVA ohne Höhenbeschränkung unter 250m) sowie die Windhöffigkeit gemäß Windatlanten berücksichtigt.

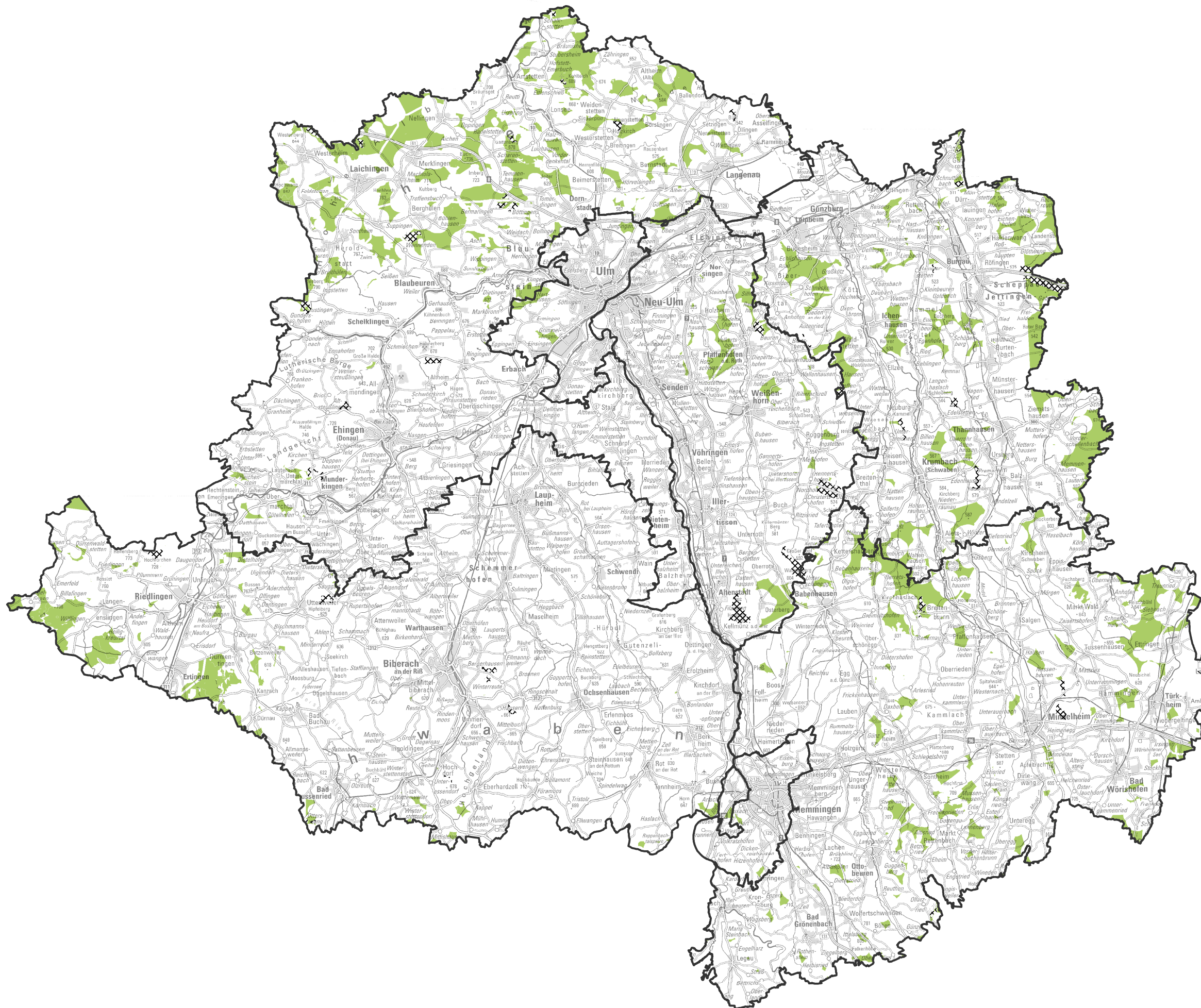
Außerhalb dieser Priorisierung stehen die kommunalen Aspekte und Vorstellungen. Eine abschließende Bewertung ist erst nach Abschluss der Gespräche mit den Kommunen möglich. Ebenso erfahren die teilräumlichen Belange (Überforderung von Landschaften oder Landschaftsräumen sowie die gesamträumliche Verteilung) aktuell noch keine Berücksichtigung im Rahmen der Flächenpriorisierung. Diese Belange werden wie die kommunalen Aspekte zusammen mit den Flächenpriorisierungen in die Abwägung eingestellt.


Über die o. g. für die Priorisierung heranzuziehenden Konfliktkriterien hinaus liegen weitere Konfliktkriterien vor. Diese Kriterien werden erst zur einzelfallbezogenen konkreten Abgrenzung der konsolidierten Suchraumkulisse nach Durchführung des ersten Abwägungsschrittes (Priorisierung, kommunale Abstimmung, teilräumliche Belange) hinzugezogen. Hierzu zählt auch der Denkmalschutz, welcher erst bei Vorliegen einer Gebietskulisse der Vorranggebiete für jedes einzelne Gebiet geprüft werden kann. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erfolgt eine weitere Prüfung der Umweltbelange.

Anlage: Stand der Suchräume November 2023 (Karte)

REGIONALPLAN DONAU-ILLER  
TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Sitzung der Verbandsversammlung am 05.12.2023  
Beratungsunterlage TOP 4 (2023-02VV-1335)




 verbleibende Suchräume nach Anwendung zusätzlicher Ausschlusskriterien:

Ausschluss:

- MRVA-Bauhöhenbeschränkung < 200 m
- Natura 2000-Gebiete in LSG
- Naturwaldflächen gem. BayWaldG
- WSG Zone II
- Gesamtfortschreibung Regionalplan: Vorbehaltsgebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen
- Artenschutzräume: Kategorie A (Baden-Württemberg) und Kategorie 1 bzw. Überlagerung zweier Kategorie 2 Bereiche (Bayern)

Ausschluss mit Ausnahmen:  
- Hubschraubertiefflugstrecken

 bestehende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (rechtskräftig)

 Kreisgrenze

Maßstab: 1:350.000



Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)) Az.: 2851.9-1/19